

Merkblatt Väterkarenz



Alles, was Sie wissen müssen!

Stand 1.1.2020

AK. Gerechtigkeit muss sein. AK-Hotline ☎ 05 7799-0



www.akstmk.at

	VORAUSSETZUNG	BEGINN	ENDE
KARENZ (= Freistellung vom Betrieb)	<ul style="list-style-type: none"> Ein Teil muss mindestens <u>2 Monate</u> betragen Maximal 1 Monat gleichzeitige Karenz von Mutter und Vater <u>Gemeinsamer Haushalt und Hauptwohnsitz</u> mit dem Kind Kann nicht parallel zu einer Elternteilzeit für das selbe Kind in Anspruch genommen werden 	<ul style="list-style-type: none"> Frühestens mit dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter Meldung dann: An den Arbeitgeber innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Bei einem späteren Antritt Meldung dann: 3 Monate vor Antritt der Väterkarenz 	<ul style="list-style-type: none"> Spätestens mit Vollendung des <u>2. Lebensjahres</u> des Kindes Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Karenzmonats von Mutter und Vater endet das Gesamtausmaß der Karenz mit dem 23. Lebensmonat des Kindes
Elternteilzeit	<ul style="list-style-type: none"> Anspruch: <ul style="list-style-type: none"> 3 Jahre Beschäftigung im Betrieb (Karenz nach VKG wird angerechnet) Mehr als 20 AN im Betrieb Geburten ab 1.1.2016: Arbeitszeit um mind. 20 % reduzieren und mind. 12 Std. betragen (Bandbreite)* Vereinbarte Teilzeit: <ul style="list-style-type: none"> Weniger als 3 Jahre Beschäftigung Weniger als 21 AN Geburten ab 1.1.2016: Bandbreite* Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind Keine gleichzeitige Karenz des anderen Elternteils Mindestens 2 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> Im Anschluss an das Beschäftigungsverbot Meldung: binnen 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Im Anschluss an eine Karenz Meldung: spätestens 3 Monate vor Antritt der Elternteilzeit Zu einem späteren Zeitpunkt Meldung: spätestens 3 Monate vor Antritt der Elternteilzeit 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Anspruch auf Elternteilzeit <ul style="list-style-type: none"> Maximal bis zum 7. Geburtstag des Kindes Bei vereinbarter Elternteilzeit: <ul style="list-style-type: none"> Maximal bis zum 4. Geburtstag des Kindes
Kündigungs- und Entlassungsschutz	<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme einer gesetzlichen <u>Karenz</u> Inanspruchnahme einer <u>Elternteilzeit</u> 	<ul style="list-style-type: none"> Mit <u>Bekanntgabe</u> der Karenz, <u>frühestens jedoch 4 Monate vor</u> dem gewünschten Antritt Mit <u>Bekanntgabe</u> der Elternteilzeit, <u>frühestens jedoch 4 Monate vor</u> dem gewünschten Antritt 	<ul style="list-style-type: none"> 4 Wochen nach Ende der Karenz (maximal 4 Wochen nach dem zweiten Geburtstag des Kindes) 4 Wochen nach Ende der Elternteilzeit (maximal 4 Wochen nach dem vierten Geburtstag des Kindes)
Kinderbetreuungsgeld	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 2 Monate Bezug der Familienbeihilfe Lebensmittelpunkt mit dem Kind in Österreich Gemeins. Haushalt mit dem Kind Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen Getrennt lebender Elternteil muss Obsorgeberechtigung für das Kind haben und FB selbst beziehen 	<ul style="list-style-type: none"> Mittels Antrag beim zuständigen Versicherungsträger Frühestens mit Ende des Bezuges des Wochengeldes Bis zu 6 Monate rückwirkend 	<ul style="list-style-type: none"> Je nach gewählter Variante bis zum jeweiligen Lebensmonat des Kindes